

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Föhrenbühl“**

vom 3. Juni 1980 (GVBl S. 290)

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der dem Steinwald im Süden vorgelagerte Bergrücken Föhrenbühl, in der Staatswaldabteilung II 9, westlich der Stadt Erbdorf, Landkreis Tirschenreuth, wird unter der Bezeichnung „Föhrenbühl“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 33,79 Hektar.
- (2) Es umfasst in der Stadt Erbdorf, Gemarkung Wetzldorf, die Flurnummer 531 sowie eine Teilfläche der Flurnummer 529,
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft allseitig entlang der Grenze des Grundstückes Flurnummer 531 und bezieht den Weg (Flurnummer 529), soweit er das Grundstück durchschneidet, mit ein.
- (4) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25.000 und eine Karte M 1:5.000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim

Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Tirschenreuth als unterer Naturschutzbehörde.

- (5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Föhrenbühl“ ist es,

1. das für die Vegetation wichtige Serpentinegestein zu erhalten,
2. seltene Pflanzengesellschaften mit zum Teil relikthaftem Charakter sowie deren typische Fauna zu schützen,
3. das landschaftsprägende Erscheinungsbild des Serpentinberges mit seinen Felspartien und Felsblockhalden zu bewahren.

§ 4

Verbote

- (1) ¹Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seine Bestandteile führen kann. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzurechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Steige sowie Parkplätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte oder den Grundwasserstand zu verändern,
6. Waldbestände zu roden,
7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
12. Feuer anzumachen,
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. zu zelten,
3. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere die,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch),
4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz).

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie dem Ziel dient, den standortheimischen lichten Schneeheide-Kiefernwald zu erhalten bzw. herzustellen; hierbei ist ein Beschirmungsgrad anzustreben, der zur Erhaltung der schutzwürdigen lichtbedürftigen Serpentinvegetation erforderlich ist,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen,

Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Tirschenreuth als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,

4. die von der Staatsforstverwaltung im Einvernehmen mit der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Föhrenbühl“ vereinbar ist.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und

Fahrzeugen aller Art, das Reiten, Zelten, Lärmen und Benutzen von Tonübertragungs- oder –Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 1980 in Kraft.

München, den 03. Juni 1980

Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen
Alfred Dick, Staatsminister